



Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit

Viele Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung sowie der Kinder- und Jugendarbeit sind durch die Corona-Pandemie in eine finanzielle Notlage geraten. Seit März waren außerschulische Bildungsangebote und Übernachtungen in den dazugehörigen Beherbergungseinrichtungen verboten oder nur sehr eingeschränkt möglich. Auch weiterhin sind Gruppen- oder Klassenfahrten – wenn überhaupt – nur in geringem Umfang möglich. Gleichzeitig laufen aber die Fixkosten für den Betrieb der Einrichtungen weiter. Auch der gemeinnützige langfristige internationale Jugendaustausch ist aufgrund von Reisebeschränkungen derzeit kaum möglich. Diese Einrichtungen werden also auch über den Sommer 2020 hinweg mit Liquiditätsengpässen zu kämpfen haben. Deswegen legt die Bundesregierung ein Sonderprogramm in Höhe von 100 Millionen Euro auf.

Zweiteilige Programmstruktur



Teil A - Zuschüsse für Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungsangeboten (75 Mio. Euro):

- Jugendherbergen
- Schullandheime
- Familienferienstätten
- Kindererholungszentren (KiEZ)
- Naturfreundehäuser
- Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätten der Jugendverbände, der politischen und kulturellen Kinder- und Jugendbildung sowie der Kinder- und Jugendarbeit im Sport



Teil B - Zuschüsse für den langfristigen internationalen Jugendaustausch (25 Mio. Euro):

- Für den langfristigen internationalen Jugendaustausch ist eine zentrale Vergabe durch die Freie und Hansestadt Hamburg für alle Länder vorgesehen. Zur Überführung und Bewirtschaftung durch das Bundesland Hamburg wird eine eigenständige Bund-Länder-Vereinbarung in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen getroffen.

Art und Höhe der Leistung

Teil A: Als Billigkeitsleistung wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu 90 Prozent des dargelegten Liquiditätsengpasses, maximal 400 Euro pro Bett gewährt.

Teil B: Als Billigkeitsleistung wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 90 Prozent des dargelegten Liquiditätsengpasses für den jeweiligen Antragszeitraum gewährt.

Was ist ein Liquiditätsengpass?

Teil A: Ein Liquiditätsengpass ist insbesondere dann anzunehmen, wenn in drei aufeinanderfolgenden Monaten im Zeitraum 1. April 2020 bis 31. Dezember 2020 die fortlaufenden Einnahmen nicht ausreichen, um die Ausgaben, einschließlich Personalausgaben, zu decken.

Teil B: Auch hier ist ein Liquiditätsengpass anzunehmen, wenn in drei aufeinanderfolgenden Monaten die fortlaufenden Einnahmen nicht ausreichen, um die Ausgaben, einschließlich Personalausgaben, zu decken. Allerdings bezieht sich der zu berücksichtigende Zeitraum auf Liquiditätsengpässe bis zum 31. August 2021.

Wie viele Einrichtungen können berücksichtigt werden?

Teil A und B: Insgesamt 2000 bis 3000 Einrichtungen mit mehr als 200.000 Übernachtungsbetten und rund 10.000 Austauschteilnehmende.

In welchem Zeitraum können Anträge gestellt werden?

Teil A: Mit Inkrafttreten der Richtlinie voraussichtlich vom 1. – 30. September 2020.

Teil B: Mit Inkrafttreten der Hamburger Zuschussrichtlinie im September 2020 und im kommenden Jahr.

Wo können Anträge eingereicht werden?

Teil A: Der Antrag ist bei der Zentralstelle des Handlungsfeldes zu stellen, dem sich der Antragsteller seinen satzungsgemäßen Aufgaben entsprechend mit seinen Übernachtungsangeboten zuordnet

Teil B: Anträge sind von Au-pair- und Workcamp-Organisationen bei den Zentralstellen zu stellen, die die Anträge gesammelt an die Hamburger Sozialbehörde weiterleiten. Alle anderen Organisationen können ihre Anträge direkt bei der Hamburger Sozialbehörde stellen.

Diese Zentralstellen gibt es:

- a. das Deutsche Jugendherbergswerk, DJH Hauptverband e.V. für Jugendherbergen und Schullandheime
- b. der Verband der Kolpinghäuser e.V. für Familienferienstätten
- c. der Landesverband KiEZe Sachsen e.V. für Kindererholungszentren
- d. die Naturfreundejugend Deutschlands für Naturfreundehäuser
- e. der Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten für die Bildungsstätten der politischen Kinder- und Jugendbildung
- f. der Deutsche Bundesjugendring für die Einrichtungen seiner Mitgliedsverbände, seiner Anschlussverbände sowie weiterer Jugendverbände
- g. die Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V. für Einrichtungen der kulturellen Kinder- und Jugendbildung
- h. die Deutsche Sportjugend für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit im Sport

Diese Zentralstellen gibt es:

- a. In Via e.V. Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Deutschland e.V.
- b. Verein für internationale Jugendarbeit Bundesverband e.V.
- c. Arbeitskreis Internationaler Gemeinschaftsdienste (AIG)

Gilt für die Berücksichtigung des Antrages der Zeitpunkt des Eingangs?

Teil A: Im Sonderprogramm werden sämtliche bewilligungsfähige Anträge gesammelt. In der Folge entscheidet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Höhe der zu bewilligenden Leistung.

Teil B: Ähnliches gilt im Teil B. Hier wird die Hamburger Sozialbehörde jeweils entscheiden, wenn alle Anträge vorliegen.

Weitere Hilfsmaßnahmen

Das Sonderprogramm ist ein wichtiger Baustein der gut verzahnten Hilfsmaßnahmen für gemeinnützige Organisationen und Einrichtungen. Daneben gibt es **Überbrückungshilfen**, mit denen Umsatzeinbußen in den Monaten Juni bis August abgemildert werden können - eine Verlängerung der Hilfen bis Ende 2020 ist mit Beschluss des Koalitionsausschusses vom 25. August bereits geplant. Außerdem besteht die Möglichkeit, Kredite zu sehr günstigen Konditionen zu beantragen. Dafür hat die Bundesregierung ein **KfW-Sonderkreditprogramm** aufgelegt. Mit dem **Sozialdienstleister-Einsatzgesetz** erhalten Soziale Dienstleister von den Sozialleistungsträgern Unterstützung unter der Maßgabe, dass sie bei der Bewältigung der Corona-Pandemie auch in anderen Bereichen tätig werden. Darüber hinaus profitieren auch gemeinnützige Organisationen von den Regelungen zum **Kurzarbeitergeld**, den befristeten **Kündigungsschutzregeln für Mieter** und der ausgesetzten **Insolvenzantragspflicht**.